



Außerordentliche Auszahlungen der PVA 2022

Pressegespräch 12.09.2022, 10 Uhr

Generaldirektor Dr. Winfried Pinggera
Abteilungsleitungsleiterin Dr. Daniela Czellary-Ulrich
Abteilungsleitungsleiter Dietmar Grabenweger

Pensionsversicherungsanstalt - Saal A924
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien

Entlastungspakete der Bundesregierung für Pensionist*innen

Zur Abfederung der steigenden Lebenshaltungskosten wurden von der österreichischen Bundesregierung umfangreiche Entlastungspakete geschnürt und vom Land Wien eine Energiekostenpauschale vorgesehen. Zahlreiche dieser Sofortmaßnahmen wie Einmalzahlungen sowie dauerhafte, steuerliche Maßnahmen dienen der finanziellen Unterstützung von Pensionist*innen - insbesondere Bezieher*innen einer Ausgleichszulage - welche von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zur Auszahlung gebracht wurden bzw. werden. Im Folgenden erhalten Sie einen ausführlichen Überblick über die bisher durch die PVA ausgezahlten und abgewickelten Einmalzahlungen bzw. steuerlichen Maßnahmen.

1. Einmalzahlung 2022 - § 759a ASVG

Allen Personen, die im Dezember 2021 Anspruch auf Ausgleichszulage haben, gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe von EUR 150,00. Die Einmalzahlung ist kein Pensionsbestandteil, sie wurde zusammen mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung zum 01.03.2022 ausgezahlt. Die Einmalzahlung gilt nicht als anrechenbares Einkommen auf Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Von der Einmalzahlung sind keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Die Einmalzahlung ist von der Einkommensteuer befreit und unpfändbar.

2. Teuerungsausgleich (April 2022) - § 759b ASVG

Allen Personen, die im Februar 2022 Anspruch auf Ausgleichszulage haben, gebührt ein Teuerungsausgleich in der Höhe von EUR 150,00. Der Teuerungsausgleich ist kein Pensionsbestandteil, er wurde zusammen mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung zum 29.04.2022 ausgezahlt. Der Teuerungsausgleich gilt nicht als anrechenbares Einkommen auf Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Vom Teuerungsausgleich sind keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Teuerungsausgleich ist von der Einkommensteuer befreit und unpfändbar.

3. Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022

3.1. Änderung von Steuersätzen - § 33 Abs. 1 iVm § 124b Z 390 und 391 EStG

Der für Einkommensteile

- über EUR 18.000,00 bis EUR 31.000,00 (zweite Tarifstufe) anzuwendende Steuersatz ist von 35% auf 30%
- über EUR 31.000,00 bis EUR 60.000,00 (dritte Tarifstufe) anzuwendende Steuersatz ist von 42% auf 40%

reduziert worden.

3.1.1. Senkung des Steuersatzes von 35% auf 30%

Die Senkung des Steuersatzes von 35% auf 30% trat gemäß § 124b Z 390 lit. a EStG mit 01.07.2022 in Kraft und ist wie folgt zu vollziehen:

Der neue Tarif ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2022 enden (daher ab dem Lohnkontojahr 2023), anzuwenden.

Im Hinblick auf den kalenderjahrbezogenen Einkommensteuertarif und das unterjährige in Kraft treten der Absenkung des Steuersatzes ist im Jahr 2022

- für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2021 enden (daher ab Jänner 2022), ein "Mischsteuersatz" von 32,5% anzuwenden.
- für Monate, für die der Steuersatz von 32,5 % noch nicht berücksichtigt werden konnte (daher ab Jänner 2022 bis zum Umsetzungszeitpunkt), von der PVA eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG durchzuführen. Damit die lohnsteuerpflichtigen Personen zeitnah von der Senkung des Eingangsteuersatzes profitieren konnten, war die Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG so rasch wie möglich, jedoch spätestens bis 31.05.2022 durchzuführen.

3.1.2. Senkung des Steuersatzes von 42% auf 40%

Die Senkung des Steuersatzes von 42% auf 40% tritt gemäß § 124b Z 391 lit. a EStG mit 01.07.2023 in Kraft und ist wie folgt zu vollziehen:

Der neue Tarif ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2023 enden (daher ab dem Lohnkontojahr 2024), anzuwenden. Im Hinblick auf den kalenderjahrbezogenen Einkommensteuertarif und das unterjährige in Kraft treten der Absenkung des Steuersatzes ist im Jahr 2023 für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2022 enden (daher ab Jänner 2023) ein "Mischsteuersatz" von 41% anzuwenden.

3.2. Erhöhung des (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrages - § 33 Abs. 6 Z 2 und 3 iVm § 124b Z 393 EStG

Die Pensionistenabsetzbeträge sowie die Einschleifregelungen wurden wie folgt erhöht:

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt nunmehr EUR 1.214,00 jährlich (bisher EUR 964,00) und vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen EUR 19.930,00 und EUR 25.250,00 (bisher EUR 25.000,00) auf null.

Der Pensionistenabsetzbetrag beträgt nunmehr EUR 825,00 (bisher EUR 600,00) und vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen EUR 17.500,00 und EUR 25.500,00 (bisher zwischen EUR 17.000,00 und EUR 25.000,00) auf null.

Die neuen Beträge sind gemäß § 124b Z 393 EStG erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 anzuwenden. Ferner sind die neuen Pensionistenabsetzbeträge für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2021 enden (daher ab dem Lohnkontojahr 2022), anzuwenden. Für Monate, für die die neuen Pensionistenabsetzbeträge noch nicht berücksichtigt werden konnten (daher ab Jänner 2022 bis zum Umsetzungszeitpunkt), war von der pensionsauszahlenden Stelle eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG durchzuführen. Damit die lohnsteuerpflichtigen Personen zeitnah von der Erhöhung der Pensionistenabsetzbeträge profitieren konnten, war die Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG so rasch wie möglich, jedoch spätestens bis 31.05.2022 durchzuführen.

Bei Lohnzahlungszeiträumen, die nach dem 31.12.2022 enden (daher ab dem Lohnkontojahr 2023), vermindert sich der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag dann gleichmäßig einschleifend zwischen EUR 19.930,00 und EUR 25.500,00 auf null.

3.3. Erhöhung des Familienbonus Plus - § 33 Abs. 3a iVm § 124b Z 392 EStG

Der – als Absetzbetrag vorgesehene – Familienbonus Plus wurde für Kinder bis zum 18. Lebensjahr von monatlich maximal EUR 125,00 auf monatlich maximal EUR 166,68 (jährlich EUR 2.000,16) und für Kinder ab dem 18. Lebensjahr von monatlich maximal EUR 41,68 auf monatlich maximal EUR 54,18 (jährlich EUR 650,16) erhöht.

Die neuen Beträge waren gemäß § 124b Z 392 EStG vorerst ab 01.07.2022 anzuwenden. Im Jahr 2022 hätten daher maximal EUR 1.750,08 (Kinder bis zum 18. Lebensjahr) bzw. EUR 575,16 (Kinder ab dem 18. Lebensjahr) als Familienbonus Plus gebührt.

3.3.1. Änderung des Inkrafttretens der Erhöhung des Familienbonus Plus - § 124b Z 392 EStG

Die mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I (ÖkoStRefG 2022 Teil I) ab dem 01.07.2022 vorgesehene Erhöhung des Familienbonus Plus (siehe Punkt 3.3) tritt durch die mit dem Teuerungs-Entlastungspaket erfolgte Änderung des § 124b Z 392 EStG nunmehr rückwirkend ab dem 01.01.2022 in Kraft. Die neuen Beträge für Kinder bis zum 18. Lebensjahr von monatlich maximal EUR 166,68 (jährlich EUR 2.000,16) und für Kinder ab dem 18. Lebensjahr von monatlich maximal EUR 54,18 (jährlich EUR 650,16) sind gemäß § 124b Z 392 EStG nunmehr ab 01.01.2022 anzuwenden.

Für Monate, für die der neue Familienbonus Plus noch nicht berücksichtigt wurde (daher ab Jänner 2022 bis Juni 2022) ist eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG durchzuführen. Die Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG soll so rasch wie möglich, jedoch spätestens bis 30.09.2022 durchgeführt werden.

4. Energiekostenpauschale Land Wien (Wiener Energieunterstützungsgesetz)

Die Energiekostenpauschale in Höhe von EUR 200,00 gebührt einmalig allen Personen, die im April 2022 volljährig sind sowie ihren Hauptwohnsitz in Wien und Anspruch auf Ausgleichszulage haben. Sie wurde auf Grundlage eines zwischen dem Land Wien und den Pensionsversicherungsträgern abgeschlossenen Vertrages zusammen mit der Julipension am 01.08.2022 ausgezahlt.

5. Teuerungsausgleich August 2022 - § 771 ASVG

Allen Personen, die im Juni 2022 Anspruch auf Ausgleichszulage oder Übergangsgeld (aus der PV) haben, gebührt ein Teuerungsausgleich in der Höhe von EUR 300,00. Dieser Teuerungsausgleich ist kein Pensionsbestandteil. Er wurde zusammen mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung zum 01.09.2022 ausgezahlt. Der Teuerungsausgleich gilt nicht als anrechenbares Einkommen auf Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Der Teuerungsausgleich für Übergangsgeldbezieher*innen wird am 30.09.2022 ausgezahlt werden. Vom Teuerungsausgleich sind keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Teuerungsausgleich ist von der Einkommensteuer befreit und unpfändbar.

6. Außerordentliche Einmalzahlung - § 772a ASVG

Die außerordentliche Einmalzahlung gebührt allen Pensionsbezieher*innen, wenn im August 2022:

- Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen besteht und
- der gewöhnliche Aufenthalt
 - im Inland,
 - in einem EU-Mitgliedstaat/EWR-Staat
 - in der Schweiz,
 - im Vereinigten Königreich oder
 - in einem Vertragsstaat (ohne Ausschluss des Exports von Einmalzahlungen im Abkommen) liegt und
- ein Gesamtpensionseinkommen von bis zu brutto EUR 2.250,00 vorliegt.

Beträgt das monatliche Gesamtpensionseinkommen (Summe aller Pensionen aus der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung) einer Person

- bis EUR 960,00 gebührt die außerordentliche Einmalzahlung in Höhe von 14,2% des Gesamtpensionseinkommens
- ab EUR 960,01 bis EUR 1.199,99, gebührt die außerordentliche Einmalzahlung in Höhe von 14,2% bis 41,67% des Gesamtpensionseinkommens linear ansteigend;
- ab EUR 1.200,00 bis EUR 1.799,99, gebührt die außerordentliche Einmalzahlung in Höhe von 500,00 Euro (Fixbetrag);
- ab EUR 1.800,00 bis EUR 2.250,00, gebührt die außerordentliche Einmalzahlung in Höhe von 27,77% bis 0,00% des Gesamtpensionseinkommens linear absinkend;
- mehr als EUR 2.250,00, gebührt keine außerordentliche Einmalzahlung.

Die außerordentliche Einmalzahlung unterliegt nicht der Krankenversicherungspflicht und stellt kein lohnsteuerpflichtiges Einkommen dar (brutto für netto). Die außerordentliche Einmalzahlung wurde mit der Augustpension zum 01.09.2022 ausgezahlt.

PVA-Berechnungsbeispiele der außerordentlichen Einmalzahlung

Brutto-Pension	Einmalzahlung
300,00	42,60
500,00	71,00
700,00	99,40
1.000,00	187,78
1.100,00	332,47
1.200,00	500,00
1.500,00	500,00
1.800,00	499,86
2.000,00	308,56
2.100,00	194,39
2.200,00	67,88
2.250,01	0,00

7. Teuerungsabsetzbetrag - § 124b Z 407 EStG

Bei Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 6 EStG steht für das Kalenderjahr 2022 ein Teuerungsabsetzbetrag zu, sofern der*die Steuerpflichtige keine außerordentliche Einmalzahlung gemäß § 772a ASVG erhalten hat.

Dieser Teuerungsabsetzbetrag steht bei laufenden Pensionseinkünften bis EUR 20.500,00 in der Höhe von EUR 500,00 zu und vermindert sich bei Pensionseinkünften von EUR 20.500,00 bis EUR 25.500,00 gleichmäßig einschleifend auf null. Die Berücksichtigung des Teuerungsabsetzbetrages für Personen, die keine außerordentliche Einmalzahlung erhalten haben, hat im Rahmen einer Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG bis spätestens 30.09.2022 zu erfolgen.

8. Was am Pensionsauszahlungsbeleg zu sehen ist

Übersicht Einmalzahlungen 2022	
Art der Einmalzahlung	Textandruck - Zahlungsbeleg
Einmalzahlung 2022 (mit Februarpension)	EINMALIG150,00
Teuerungsausgleich April 2022 (mit Aprilpension)	TEUERUNG150,00
Energiekostenpauschale Land Wien (mit Julipension)	ENERGIE200,00
Teuerungsausgleich August 2022 (mit Augustpension)	TEUERUNG300,00
Außerordentliche Einmalzahlung (mit Augustpension)	EINMALIGXXX,XX
Aufrollung Familienbonus Plus (Durchführung 29.08.2022)	NZ-FABO 2022XXX,XX
Teuerungsabsetzbetrag (Durchführung 29.08.2022)	LST-NACHZAHLUNG 2022XXX,XX
Teuerungsausgleich August 2022 für Übergangsgeldbezieher*innen (mit Leistung für September)	TEUERUNG300,00

9. Bevorstehende Auszahlung 2022: „Teuerungsausgleich August 2022“ für Übergangsgeldbezieher*innen

Durch die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt wurde aufgrund der Bestimmungen des § 771 ASVG ein Teuerungsausgleich in Höhe von EUR 300,00 unter anderem auch für Übergangsgeldbezieher*innen nach § 306 ASVG beschlossen. Die Anweisung für diesen Personenkreis hat am 30.09.2022 zu erfolgen.

Der Teuerungsausgleich gebührt Übergangsgeldbezieher*innen, die im Juni 2022 Anspruch auf Übergangsgeld nach § 306 ASVG (aus der PV) haben.

10. Aufwand und Kosten der bisher geleisteten „außerordentlichen Auszahlungen“

Für die Umsetzung von gesetzlichen Neuregelungen werden die notwendigen Änderungen in den PVA-Systemen analysiert, ausgearbeitet und für den IT-Bereich aufbereitet. Dies erfolgt in Form eines Change Request/Arbeitsauftrag.

Um einen einheitlichen Ablauf von der Anlage bis zur Erledigung eines Change Request zu gewährleisten, ist dieser in einem eigenen System zu erfassen. Über diesen werden die jeweiligen Prozess-Schritte sowie die Aufwände (Arbeitsstunden) für die Umsetzung vom Fachbereich, Technik und Testbereich dokumentiert.

Für jede der genannten Auszahlungen war die Erstellung eines eigenen Change Request erforderlich. Somit konnten auch die jeweiligen Aufwände (Arbeitsstunden) im Detail ausgewertet werden.

Bislang wurden im laufenden Jahr 2022 „außerordentliche Auszahlungen“ sowie laufende steuerliche Entlastungsmaßnahmen im Gesamtvolumen von **EUR 548.978.215,28** zur Auszahlung gebracht. Aufgrund der Komplexität und des hohen administrativen Aufwandes wurden für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zusätzlich **4.164,07 Personenstunden** aufgewendet. Das entspricht **Verwaltungskosten in Höhe von EUR 269.758,11**.

Die Gesamtkosten (Leistung- und Verwaltungskosten) der am 01.08.2022 mit der Julipension an alle Ausgleichszulagenbezieher*innen (Wohnsitz Wien) zur Auszahlung gebrachten Energiekostenpauschale nach dem Wiener Energieunterstützungsgesetz (EUR 200,00/Fixbetrag) wurden der PVA vom Land Wien in der vertraglich vereinbarten Höhe von EUR 7.891.861,17 ersetzt.

Der Teuerungsausgleich August 2022 für Übergangsgeldbezieher*innen wird mit dem Übergangsgeld für September 2022 am 30.09.2022 zur Auszahlung gebracht werden.